

Die Bildungsurlaubsgesetze der Bundesländer

	Gesetzliche Grundlagen	Antragsfrist	Anspruchsberechtigte	Freistellungsanspruch bei 5 Arbeitstagen pro Woche	Geforderte Mindestdauer der Veranstaltung (aufeinander folgende Tage)	Benachrichtigung des Arbeitgebers über die gewünschte Freistellung	Mögliche Ablehnungsgründe des Arbeitgebers für den beantragten Zeitraum
Baden-Württemberg	Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (vom 11.03.2015, gültig ab 01.07.2015)	Antrag auf Anerkennung als anerkannte Bildungseinrichtung bis 31.08. eines Jahres	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	Bis zu 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr	1	Spätestens 8 Wochen vorher	Zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer
Bayern	Im Bundesland Bayern besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						
Berlin	Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24.10.1990, zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999	Nach § 11 Abs. 1 gelten Veranstaltungen von Hochschulen als anerkannt	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	Arbeitnehmer unter 25 Jahren= 10 Arbeitstage im Jahr; Arbeitnehmer über 25 Jahre = 10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1	in der Regel 6 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer
Brandenburg	Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.11.2006	10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen
Bremen	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz vom 18.12.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 23. 3. 2010	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Seeleute und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1	in der Regel 4 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen

Hamburg	Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 16.04.1991. Ab dem 01.01.2012 wird eine Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen iHv. 74 € erhoben. Diese Gebühr ist vom Studierenden zu entrichten	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist)	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	ab 1 Tag mind. täglich sechs Zeitstunden	in der Regel 6 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
Hessen	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009	10 Wochen	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	5	so frühzeitig wie möglich; in der Regel 6 Wochen vorher	dringende betriebliche Erfordernisse; sobald mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer des Betriebes im Kalenderjahr an Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben
Mecklenburg-Vorpommern	Bildungsfreistellungsgesetz vom 13.12.2013	10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, und Auszubildende (Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes sind von der Anerkennung ausgeschlossen)	5 Tage im Jahr	min. 3 Tage (jeweils 8 Std.)	mind. 8 Wochen vorher	wichtige dienstliche oder betriebliche Belange
Niedersachsen	Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz vom 17.12.1999	durch Studierenden 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	3 bis 5	mindestens 4 Wochen vorher (schriftlich)	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange unter sozialer Berücksichtigung der Erholungsurlaubswünsche anderer Arbeitnehmer; außerdem nach § 3

Nordrhein-Westfalen	Im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz am 08.12.2009 geändert; die Hochschulen wurden mit der Gesetzesänderung aus dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) genommen; Die Freistellung liegt im Ermessen des Arbeitgebers.						
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmer/innen zum Zwecke der Weiterbildung vom 30.03.1993, zuletzt geändert durch § 142 Abs. 13 des Gesetzes vom 20.10.2010	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte / Landesrichter	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Kalenderjahren	3	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	nicht mehr als 5 regelmäßig Beschäftigte, betriebliche oder dienstliche Belange
Saarland	Saarländisches Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz vom 10.02.2010	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter und Auszubildende	3 Arbeitstage im Jahr	1 (mind. 5 Zeitstunden)	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 8 Wochen vor Beginn	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer; die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen
Sachsen	Im Bundesland Sachsen besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Freistellung von Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998. Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen werden Gebühren bis zur Höhe von ca. 26 € erhoben.	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	5	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	zwingende dienstliche oder betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer/innen

Schleswig-Holstein	Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 07.06.1990. Seit dem 01.06.2012 wird eine Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen iHv. 69 € erhoben. Diese Gebühr ist vom Studierenden zu entrichten.	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter, Seeleute und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	1 (mind. 5,5 Zeitstunden ohne Pause)	6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	betriebliche oder dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
Thüringen	Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15.Juli 2015. Es werden Gebühren nach der Durchführungsverordnung erhoben (Höhe z.Zt. nicht bekannt), die vom Studierenden zu entrichten ist.	jederzeit	Arbeiter, Angestellte, Beamte	5 Arbeitstage im Jahr	2 (mind. 6 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten pro Tag)	8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	Entgegenstehende dringende dienstliche Belange